

XXIV. GP.-NR

10225/J

22. Dez. 2011

## Anfrage

der Abgeordneten Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde an den/die  
Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur

betreffend Einhaltung von Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG durch die  
VertragspartnerInnen und Rechtsfolgen der Nichteinhaltung

### **BEGRÜNDUNG**

Die Vereinbarung nach Art 15a B-VG betreffend die Bedarfsorientierte  
Mindestsicherung wird vom Bundesland Steiermark nicht vollständig beachtet.  
Entgegen diesem Vertrag fordert das Land Steiermark in der Mindestsicherung  
Regresszahlungen auch von Menschen, von denen nach der 15a-Vereinbarung kein  
Regress zu fordern ist. Nunmehr hat auch das Land Kärnten beschlossen,  
diesbezügliche Regelungen in der 15a-Vereinbarung nicht mehr zu beachten.

Die unterfertigenden Abgeordneten stellen daher folgende

### **ANFRAGE**

1. Welche Vereinbarungen nach Artikel 15a-B-VG entfalten betreffen unmittelbar oder mittelbar Materien, die in den Aufgabenbereich Ihres Ministeriums fallen?
2. Welche Vereinbarungen nach Artikel 15a B-VG sehen konkrete Rechtsfolgen im Falle der Nichteinhaltung durch die VertragspartnerInnen vor? Wir ersuchen um Anführung im Einzelnen.
3. Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen Ihnen zur Verfügung,
  - 3.1. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG rechtswirksam feststellen zu lassen?
  - 3.2. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG rechtswirksam zu bekämpfen?
  - 3.3. die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG rechtlich zu bekämpfen und die Vertragseinhaltung durchzusetzen?

- 3.4. aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen aus Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG resultierende Kompensationen durchzusetzen?
4. Im Falle welcher Vereinbarungen nach Artikel 15a-B-VG, die unmittelbar oder mittelbar Materien, die in den Aufgabenbereich Ihres Ministeriums fallen, liegen Ihnen konkrete Hinweise bzw. Sachverhalte vor, die eine Nichteinhaltung des jeweiligen Vertrages durch die Vertragspartner
- 4.1. nahelegen?  
4.2. dokumentieren?
5. Welche Schritte haben Sie in den in Ihrer Antwort zu Frage 4. angeführten Fällen unternommen, um die Einhaltung des Vertrages nach Art. 15a B-VG juristisch durchzusetzen?

